

**Öffentliche Bekanntmachung zur Überschreitung
des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen
pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner seit
drei Tagen in Folge**

Das Gesundheitsamt Tübingen stellt für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 28a Abs. 1-3 IfSG, § 20 Abs. 3 Satz 3 der Corona-Verordnung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt seit 18.03.2021 bei mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Mit dieser festgestellten Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50, gelten die Lockerungen des § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-4 der Corona-Verordnung für Einzelhandel, Kultur, Sport und Kunst ab dem 23.03.2021 nicht mehr.

Hinweis: Das als Modellprojekt vom Sozialministerium mit Schreiben vom 15.3.2021 bewilligte lokale Öffnungskonzept der Stadt Tübingen bleibt bis zur Beendigung durch das Landesgesundheitsamt davon unberührt.

Tübingen, 20.3.2021

Joachim Walter

Landrat